

Rechtsordnung

gemäß § 6, Abs. 5 Satzung des HVV

in der Fassung vom 22. Juni 2025

Inhalt

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Aufgaben
- 3 Organe
- 4 Verfahren
- 5 Allgemeine Verfahrensregeln
- 6 Besondere Verfahren
- 7 Auszusprechende Strafen
- 8 Schlussbestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Rechtsordnung (RO) gründet auf der Satzung des HVV sowie auf den für den Bereich des HVV erlassenen oder anerkannten Ordnungen und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2 Die Aufgabe der RO ist es, die Verbandsgerichtsbarkeit im Bereich des HVV einheitlich zu regeln.
- Bei der Verbandsgerichtsbarkeit handelt es sich um eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland (Zivilprozessordnung).
- Zum ordentlichen Rechtsweg siehe Ziffer 6.4 RO.
- 1.3 Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen alle Mitglieder des HVV, darüber hinaus die Mitglieder der Organe des HVV sowie alle Spieler, Schiedsrichter und Trainer, die Vereinen im Gebiet des HVV angehören.
- Dies gilt nicht, soweit eine andere Zuständigkeit auf Grund der Satzung und Ordnungen des DVV sowie den internationalen Volleyballspielregeln gegeben ist.
- 1.4 Die Mitglieder der Spruchorgane sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des HVV unterworfen.
- 1.5 Zu Mitgliedern der Spruchorgane gemäß Ziffer 3 RO können nur Mitglieder von Vereinen gewählt werden, die Mitglied des HVV sind.
- Die Bestimmungen gelten entsprechend für die Bezirke.
- 1.6 Scheidet ein vom Verbandstag oder einem Bezirkstag gewähltes Organ dieser Rechtsordnung aus, so übernimmt automatisch der in dieser Rechtsordnung vorgesehene Stellvertreter diese Position.
- 1.7 Die Zuständigkeit, der Grund und die Höhe der Strafen werden in den betreffenden Ordnungen des HVV geregelt.
- 1.8 Sofern die Ordnungen des HVV keine Regelung enthalten, wird die Zivilprozessordnung entsprechend angewandt.

2 Aufgaben der Verbandsgerichtsbarkeit

Der Verbandsgerichtsbarkeit obliegen:

- 2.1 die Regelung von Streitigkeiten aus dem Spielverkehr bis einschließlich der Oberliga Hessen und des Hessenpokals,
- 2.2 die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des HVV durch dessen Mitglieder,
- 2.3 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des HVV, zwischen Organen des HVV sowie zwischen einem Mitglied des Organs und dem Organ selbst,
- 2.4 die Feststellung von Verstößen der Organe des HVV oder ihrer Mitglieder gegen die Satzung und Ordnungen des HVV.

3 Organe

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

- die Wettkampfgerichte,
- die Staffelleitungen/Zentrale Staffelleitung,
- die Bezirksrechtswarte und ihre Stellvertreter,
- der Vorsitzende des Verbandsgerichts und sein Vertreter,
- das Verbandsgericht,
- sonstige Entscheidungsträger, denen im Rahmen der Ordnungen des HVV eine Strafbefugnis zugewiesen ist. Insoweit sind sie Staffelleitungen im Sinne dieser Rechtsordnung.

Die Bezirke sowie das Präsidium sollen nach bestem Vermögen Sorge dafür tragen, dass jeweils Vertreter für die Bezirksrechtswarte sowie für den Vorsitzenden des Verbandsgerichts benannt werden. Soweit dies nicht möglich ist, sieht diese Rechtsordnung Vertretungsregeln vor, um die Entscheidungsfindung nach dieser Rechtsordnung zu ermöglichen.

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind unabhängig.

Die Mitglieder der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen. Ausgenommen ist eine Haftung wegen Vorsatzes und / oder grober Fahrlässigkeit.

- 3.1 Archivierung der Entscheidungen der Spruchorgane und des Verbandes
- Die Geschäftsstelle führt ein digitales Archiv der Entscheidungen der Spruchorgane und des Verbandes.
- Das digitale Archiv erfasst Entscheidungen der Spruchorgane und des Verbandes ab dem 1. Juli 2025.
- Zuvor ergangene Entscheidungen der Spruchorgane und des Verbandes liegen nur teilweise in physischer Form vor. Die nicht im digitalen Archiv enthaltenen, in physischer Form vorliegenden Entscheidungen und Unterlagen können in Absprache mit der Geschäftsstelle ausschließlich vor Ort in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Anfertigung von Kopien ist erlaubt.
- Die Staffelleitungen, Bezirksrechtswarte, das Verbandsgericht sowie der Vorsitzende des Verbandsgerichts übersenden eine Kopie von ihnen erlassener Entscheidungen nebst Kopien der Unterlagen per E-Mail an die Geschäftsstelle. Auf dieses digitale Archiv können Spruchorgane des HVV zurückgreifen, ebenso alle dem HVV angeschlossenen Vereine.
- 3.2 Wettkampfgericht
- 3.2.1 Für Meisterschaftsturniere der Senioren und vergleichbare Turniere werden vor Ort Wettkampfgerichte eingerichtet. Sie entscheiden erst- und letztinstanzlich über die Wertung von Spielen.
- 3.2.2 Vorsitzender des Wettkampfgerichts ist der Vorsitzende der Spielkommission oder ein von ihm bestimmter und mit der Einladung bekannt gegebener Vertreter.
- 3.2.3 Die Beisitzer des Wettkampfgerichts sind die vor Turnierbeginn von den beteiligten Mannschaften angegebenen Vertreter, soweit ihre Mannschaft im jeweiligen Fall nicht Betroffene ist. Sind so viele Beisitzer befangen, dass keine drei Personen für das Wettkampfgericht in Frage kommen, einigen sich Vorsitzender und alle Beisitzer durch Mehrheitsbeschluss auf die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts ist nicht anfechtbar.
- 3.2.4 Das Wettkampfgericht entscheidet wie eine Staffelleitung über Proteste und wie ein Bezirksrechtswart über Widersprüche.
- 3.2.5 Fristen zur Einlegung eines Protestes und eines Widerspruchs betragen jeweils 30 Minuten, gerechnet ab Spielende (Protest) bzw. Urteilsverkündung (Widerspruch). Gebühren werden hier nicht erhoben.

- 3.3 Staffelleitungen/Zentrale Staffelleitung
 - 3.3.1 Ihre Einsetzung erfolgt nach Ziffer 6.4 der Spielordnung des HVV. Im Folgenden ist „Zentrale Staffelleitung“ immer eingeschlossen, wenn es „Staffelleitungen“ heißt.
 - 3.3.2 Die Staffelleitungen entscheiden allein.
 - 3.3.3 Die Staffelleitungen entscheiden erstinstanzlich über die bei ihnen eingereichten Proteste gegen die Wertung von Spielen und über Streitigkeiten aus dem Spielverkehr bis einschließlich Oberliga und Hessenpokal.
 - 3.3.4 Sie stellen Verstöße aus dem Spielbetrieb ihrer Staffel fest und ahnden diese gemäß der Spielordnung und deren Anlagen.
 - 3.3.5 Sie sollen dabei auf eine gütliche Einigung hinwirken.
 - 3.3.6 Bei der Entscheidungsfindung können Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, gehört werden.
 - 3.3.7 Ist eine Staffelleitung wegen Befangenheit im Sinne der Ziffer 5.9 RO an einer Entscheidung gehindert, so entscheidet die Staffelleitung der nächsthöheren Staffel. Dies gilt auch bei Zentraler Staffelleitung. Soweit eine Staffelleitung einer höheren Klasse nicht mehr zur Verfügung steht, ist die Staffelleitung/Zentrale Staffelleitung der nächstniedrigeren Klasse zur Entscheidung berufen, wobei sich die örtliche Zuständigkeit im Übrigen aus dem Spielort ergibt.
 - 3.3.8 Ist die Staffelleitung einer Jugendklasse wegen Befangenheit im Sinne der Ziffer 5.9 RO an einer Entscheidung gehindert, so entscheidet die Staffelleitung der örtlichen Bezirksliga.

3.4 Bezirksrechtswart

3.4.1 Die Bezirksrechtswarte werden von den Bezirkstagen gewählt.

Die Bezirkstage wählen gleichzeitig einen Stellvertreter für den Bezirksrechtswart.

Die Position des Bezirksrechtswarts sowie seines Stellvertreters soll nur ausnahmsweise unbesetzt bleiben. Es obliegt den Bezirkstagen, einen geeigneten Kandidaten für die Position des Bezirksrechtswarts bzw. seines Stellvertreters zu finden und zu bestimmen.

3.4.2 Die Bezirksrechtswarte entscheiden allein über Widersprüche gegen Entscheidungen der Staffelleitungen und gleichgestellter Organe ihres Bezirks sowie der überbezirklichen Staffelleitungen, soweit fragliche Spiele in ihrem Bezirk stattgefunden haben.

Sie überprüfen die eingelegten Rechtsmittel auf ihre Zulässigkeit. Unzulässige Rechtsmittel werden mit dem entsprechenden Vermerk sofort dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts zur Entscheidung über die Zulässigkeit vorgelegt.

Dasselbe gilt für Wiedereinsetzungsanträge.

Die Bezirksrechtswarte holen – soweit sie es für notwendig erachten – Stellungnahmen der Beteiligten und Zeugenaussagen zum Sachverhalt ein.

3.4.3 Ist der zuständige Bezirksrechtswart daran gehindert, binnen zwei Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ein anhängiges Verfahren zu entscheiden (z. B. Urlaub, Krankheit), ist sein Stellvertreter zur Entscheidung berufen. Dasselbe gilt im Falle der Befangenheit gemäß Ziffer 5.9 RO.

Ist die Position des Bezirksrechtswarts bzw. seines Stellvertreters nicht besetzt, so übernimmt ein Bezirksrechtswart eines anderen Bezirks die Vertretung in dem betroffenen Verfahren gemäß einem rollierenden Vertretungssystem. Das rollierende System folgt einem festen Turnus in folgender Reihenfolge:

- 1. Fall: Bezirk Nord
- 2. Fall: Bezirk Ost
- 3. Fall: Bezirk Süd
- 4. Fall: Bezirk West
- 5. Fall: Bezirk Nord
- 6. Fall: Bezirk Ost
- 7. Fall: Bezirk Süd
- 8. Fall: Bezirk West
- und so fort

Dabei überspringt das System den jeweils zuständigen sowie ggf. ebenfalls verhinderten Bezirksrechtswart und bestimmt den nächstfolgenden verfügbaren Bezirksrechtswart im Turnus als Stellvertreter.

Die Geschäftsstelle des HVV führt eine Übersicht über die aktuelle Reihenfolge und stellt die ordnungsgemäße Anwendung des Turnus sicher.

In Fällen, in denen keiner der Bezirksrechtswarte verfügbar oder einsetzbar ist, übernimmt der Vertreter des Vorsitzenden des Verbandsgerichts das betroffene Verfahren. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann das betroffene Verfahren auch ausnahmsweise an ein geeignetes Ersatzmitglied aus dem Präsidium oder eine vom Präsidium benannten Person übertragen.

3.5 Vorsitzender des Verbandsgerichts

3.5.1 Der Vorsitzende des Verbandsgerichts wird vom Verbandstag gewählt.

Gleichzeitig wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Position des Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie seines Stellvertreters soll nur ausnahmsweise unbesetzt bleiben. Es obliegt dem Verbandstag, einen geeigneten Kandidaten für die Position des Vorsitzenden des Verbandsgerichts bzw. seines Stellvertreters zu finden und zu bestimmen.

3.5.2 Der Vorsitzende des Verbandsgerichts entscheidet allein erst- und letztinstanzlich über die Unzulässigkeit von Rechtsmitteln, über Wiedereinsetzungsanträge sowie über Befangenheitsanträge gegen Staffelleitungen und Bezirksrechtswarte.

3.5.3 Der Vorsitzende des Verbandsgerichts entscheidet allein erst- und letztinstanzlich über die Unzulässigkeit von Rechtsmitteln sowie über Wiedereinsetzungsanträge.

3.5.4 Der Vorsitzende des Verbandsgerichts organisiert und leitet das Verfahren des Verbandsgerichts und die bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

3.5.5 Ziffer 3.4.3 gilt entsprechend.

3.5.6 [entfallen]

3.6 Verbandsgericht

3.6.1 Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie zwei für die Entscheidung berufenen Bezirksrechtswarten.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Reihenfolge der Eingänge der Rechtsmittelschriften.

Die Bezirksrechtswarte sind der Reihe nach in folgenden Kombinationen als Beisitzer zum Verbandsgericht berufen und gelten damit als zuständig:

1. Nord / Süd
2. Mitte / West
3. Nord / Mitte
4. Süd / West
5. Nord / West
6. Süd / Mitte
7. und so fort

Soweit ein Bezirksrechtswart befangen ist im Sinne der Ziffer 5.9 RO, ist die nächstmögliche Kombination von Bezirksrechtswarten, an der auch der nicht befangene Bezirksrechtswart beteiligt ist, zur Entscheidung berufen. Eine wiederholte Vertretung durch denselben Bezirksrechtswart innerhalb eines Jahres ist möglichst zu vermeiden, um eine gleichmäßige Belastung sicherzustellen. Es kann demnach ausnahmsweise eine spätere mögliche Kombination von Bezirksrechtswarten gewählt werden.

Ist der Vorsitzende des Verbandsgerichts befangen, ist an seiner Stelle sein Stellvertreter als Ersatzmitglied des Verbandsgerichtes zu berufen.

Ist eine Vervollständigung des Verbandsgerichtes nach diesem System nicht mehr möglich, treten an die Stelle der ausgeschiedenen Bezirksrechtswarte deren Stellvertreter. Die Auswahl erfolgt sodann gemäß Ziffer 3.6.1.

Ist eine Vervollständigung des Verbandsgerichtes auch nach dieser Regelung nicht möglich, wird vom HVV-Vorstand das Verbandsgericht durch (eine) geeignete Person(en) vervollständigt.

3.6.2 Das Verbandsgericht entscheidet letztinstanzlich über alle nach dieser Rechtsordnung durchgeführten Verfahren.

4 Verfahren

- 4.1 Verfahren wegen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr gemäß Ziffer 2.1 RO
- 4.1.1 Bei Entscheidungen der Staffelleitung und des Rechtswarts gemäß Ziffer 2.1 RO sind Verfahrensbeteiligte der Antragsteller, der Spielgegner und das Schiedsgericht sowie der HVV durch sein bis dahin an der Entscheidung beteiligtes Organ.
- Bei Verfahren gemäß Ziffer 2.1 RO vor dem Verbandsgericht ist Verfahrensbeteiligter derjenige, der auch Beteiligter im Entscheidungsverfahren war.
- 4.1.2 Die nach dieser Rechtsordnung berufenen Spruchorgane sind gehalten, Verstöße gegen die Spielordnung sowie gegen die Spielerpassordnung und die Schiedsrichterordnung, die aufgrund der Eintragung in die Spielberichtsbögen offenkundig sind, auch ohne Vorliegen eines Protestschreibens oder eines ausdrücklichen Vermerks festzustellen und zu ahnden. Dies geschieht schriftlich durch Erlass eines Strafbescheides.
- 4.1.3 Im Übrigen wird ein Verfahren eingeleitet durch Einreichung eines Protestschreibens bei der zuständigen Staffelleitung per Post. Das Protestschreiben ist der zuständigen Staffelleitung und der Geschäftsstelle parallel auch per E-Mail zuzusenden.
- 4.1.4 Unmittelbar nach dem Spiel muss ein Spielvermerk mit dem Grund des Protestes im Spielberichtsbogen eingetragen werden. Ein solcher Spielvermerk muss von dem eingetragenen Spielführer der protestierenden Mannschaft unterschrieben werden. Auf Ziffer 5.1.2.1 der Internationalen Volleyballspielregeln wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4.1.5 Der 1. Schiedsrichter und der Spielführer der gegnerischen Mannschaft können eine Stellungnahme anfügen.
- 4.1.6 Das Protestschreiben muss spätestens zum Ablauf des siebenten Tages nach dem fraglichen Spiel bei der zuständigen Staffelleitung eingehen. Das Übersenden des Protestschreibens an die zuständige Staffelleitung per E-Mail ist fristwährend, soweit die Zustellung per Post ohne schuldhaftes Zögern parallel ebenfalls eingeleitet wurde (Aufgabe bei der Post zum nächstmöglichen Zeitpunkt). Der Zugang des per Post versandten Protestschreibens ist unerlässlich. Andernfalls ist der Protest unzulässig.
- 4.1.7 Dem Protestschreiben muss ein Bankeinzahlungsbeleg über die Verfahrensgebühr gem. Anlage zur Rechtsordnung beiliegen (Gebührenordnung Ziffer 6.6). Andernfalls ist der Protest unzulässig.

- 4.1.8 Das Protestschreiben muss eine Sachverhaltsdarstellung sowie die vollständige Begründung des Protestes unter Angabe eventueller Beweismittel (inklusive Adressen der Zeugen sowie nach Möglichkeit E-Mail-Adressen der Zeugen) enthalten. Späteres Vorbringen kann für diese Instanz zurückgewiesen werden, wenn sich durch die Berücksichtigung des neuerlichen Vortrages die Entscheidung über den Protest verzögern könnte.
- 4.1.9 Die Staffelleitung informiert den Gegner und gegebenenfalls den 1. Schiedsrichter über die Begründung des Protestschreibens und bittet sie um Stellungnahme. Er kann die Stellungnahmen von als Zeugen benannten Personen einholen. Die Anhörung von Gegner, Schiedsrichter und Zeugen kann auch mündlich erfolgen. Die Staffelleitung hat ggf. einen entsprechenden Gesprächsvermerk herzustellen. Die Staffelleitung weist darauf hin, dass eine Stellungnahme binnen einer Woche erfolgen muss. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Staffelleitung aufgrund der vorliegenden Unterlagen durch Bescheid.
- 4.1.10 Der mit Gründen versehene Bescheid wird der Protest führenden Mannschaft und ggf. dem Gegner – soweit er durch die Entscheidung belastet wird – in geeigneter Form übersandt.
- 4.1.11 Wird dem Protest stattgegeben, soll auch der 1. Schiedsrichter eine Kopie der Entscheidung erhalten.
- 4.2 Widerspruch
- 4.2.1 Gegen einen Bescheid oder Strafbescheid im Sinne der Ziffer 4.1 RO kann binnen sieben Tagen nach Zugang des Bescheids Widerspruch einlegen, wer durch die Entscheidung beschwert ist. Der Zeitpunkt des Zugangs wird widerlegbar vermutet für zwei Tage nach Absendung der Entscheidung. Der Widerspruch muss Angaben zur angegriffenen Entscheidung, zum relevanten Sachverhalt, zu möglichen neuen Beweismitteln sowie einen Antrag enthalten. Soweit möglich sollte der Widerspruch auch die Begründung des Widerspruchs enthalten.
- 4.2.2 Der Widerspruch muss innerhalb der in Ziffer 4.2.1 RO genannten Frist beim gemäß Ziffer 3.4.2 zuständigen Bezirksrechtswart eingehen. Ist die Position des Bezirksrechtswarts bzw. seines Stellvertreters für den entsprechenden Bezirk nicht besetzt, ist der Widerspruch beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Die Verteilung des Verfahrens erfolgt sodann nach dem rollierenden System nach Ziffer 3.4.3.
- Das Übersenden des Widerspruchs per E-Mail ist fristwährend, soweit die Zustellung per Post ohne schuldhaftes Zögern parallel ebenfalls eingeleitet wurde (Aufgabe bei der Post zum nächstmöglichen Zeitpunkt).

Der Zugang des per Post versandten Widerspruchs ist unerlässlich.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- 4.2.3 Bei Entscheidungen der Staffelleitungen/Zentralen Staffelleitung in Rundschreiben (Tabellen, Spielergebnisse etc.) kann ein Widerspruch hiergegen nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang/Veröffentlichung eingelegt werden.
- 4.2.4 Die Ziffern 4.1.7 bis 4.1.11 RO gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Staffelleitung die Bezirksrechtswarte treten.
Eine Kopie der angegriffenen Entscheidung ist beizufügen. Die Höhe der einzuzahlenden Gebühren richtet sich nach Gebührenordnung Ziffer 6.6.2.
- 4.2.5 Im Widerspruchsverfahren können neue Beweismittel eingeführt werden.
- 4.2.6 Die Bezirksrechtswarte holen Stellungnahmen der in Frage kommenden Zeugen ein. Die Anhörung von Zeugen kann auch (fern-)mündlich erfolgen. Die Bezirksrechtswarte haben ggf. einen entsprechenden Gesprächsvermerk herzustellen. Antworten die Zeugen nicht innerhalb der von den Bezirksrechtswarten gesetzten Frist, kann die insoweit unter Beweis gestellte Behauptung als nicht bewiesen angesehen werden.
- 4.2.7 Die Begründung des Widerspruchs kann bis zum Erlass des Urteils ergänzt werden, soweit eine Verzögerung damit nicht verbunden ist. Soweit der Widerspruch keine Begründung enthalten hat, hat der Bezirksrechtswart dem Widerspruchsführer eine angemessene Frist zur Ergänzung der Begründung zu setzen.
- 4.2.8 Der Bezirksrechtswart entscheidet durch Urteil im schriftlichen Verfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann er weitere Zeugenaussagen einholen oder Sachverständige befragen.
- 4.2.9 Der Bezirksrechtswart setzt die Entscheidung ab, fertigt das Urteil aus und stellt die Entscheidung zu.
- 4.2.10 Im Falle der Erledigung eines Verfahrens stellt der zuständige Bezirksrechtswart durch Beschluss die Erledigung des Verfahrens fest und erlässt eine Kostenentscheidung. In dieser Kostenentscheidung können die Kosten nach Aktenlage in freiem Ermessen jenem Beteiligten auferlegt werden, der das Verfahren verursacht bzw. veranlasst hat. Es kann auf die Auferlegung von Kosten verzichtet werden. Wird eine Kostenpflicht festgesetzt, gilt Ziffer 5.5.3 entsprechend.

- 4.3 Berufung
 - 4.3.1 Im Falle der Berufung gegen das Urteil des Bezirksrechtswartes gelten die Regelungen der Ziffern 4.2.1 bis 4.2.7 RO entsprechend.
Berufungsberechtigt ist jeder Verfahrensbeteiligte, soweit er durch die Entscheidung belastet ist.
Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach Gebührenordnung Ziffer 6.6.3.
 - 4.3.2 Nach Ablauf der den Zeugen und den anderen Beteiligten gesetzten Frist gibt der Bezirksrechtswart die Sache an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts ab und teilt diesem mit, welche Bezirksrechtswarte mit ihm zu der Entscheidung in diesem Rechtsmittelverfahren berufen sind.
 - 4.3.3 Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann weitere Stellungnahmen von Zeugen oder Sachverständigen einholen. Die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen kann auch (fern-)mündlich erfolgen. Es ist ggf. ein entsprechender Gesprächsvermerk herzustellen.
 - 4.3.4 Das Verbandsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ergeht in der Regel im schriftlichen Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet statt aufgrund eines begründeten Antrages, sofern die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hat oder Zeugen angehört werden müssen.
 - 4.3.5 Der Vorsitzende des Verbandsgerichts unterschreibt das Original des Berufungsurteils – auch im Namen der weiteren Mitglieder des Berufungsgerichts, soweit diese nicht anwesend sind –, fertigt das Urteil aus und gibt den Beteiligten bekannt das Urteil bekannt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann den Beteiligten das Urteil auch per E-Mail bekannt geben.
 - 4.3.6 Gegen das Urteil des Verbandsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel.

- 4.4 Eilverfahren
 - 4.4.1 In begründeten Fällen kann der Bezirksrechtswart auf Antrag zu jedem Zeitpunkt eines anhängigen Verfahrens in Absprache mit dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts eine Eilentscheidung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes erlassen. Ein entsprechend begründeter Antrag kann von jedem Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Ihm ist ein Bankeinzahlungsbeleg über die Verfahrensgebühr gemäß Ziffer 6.6.4 Gebührenordnung beizufügen.
 - 4.4.2 Die Entscheidung in diesem Eilverfahren kann durch den Bezirksrechtswart in Absprache mit dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts jederzeit aufgehoben werden. Die Entscheidung verliert ihre Wirkung in jedem Falle mit rechtskräftigem Abschluss des anhängigen Hauptverfahrens.
 - 4.4.3 Das Einreichen eines Eilantrages hat keine aufschiebende Wirkung.

5 Allgemeine Verfahrensregeln

- 5.1 Die Organe dieser Rechtsordnung haben jederzeit auf eine gütliche Beilegung von Streitfällen hinzuwirken. Ist dies nicht möglich, ist eine Entscheidung herbeizuführen.
- 5.2 Verfahrenseinleitung
- 5.2.1 Der Antrag auf Einleitung von Verfahren gem. der Rechtsordnung ist unter Darlegung der Tatsachen, Beweismittel und Gründe beim Bezirksrechtswart einzureichen.
- 5.2.2 Alle Schriftsätze der Protest und Rechtsmittel führenden Mannschaften müssen von dem im Spielberichtsbogen eingetragenen Spielführer (Mannschaftskapitän) unterzeichnet sein oder von dem gegenüber der Staffelleitung angegebenen Repräsentanten der Mannschaft oder dem gegenüber dem HVV auf dem Meldebogen benannten Volleyballbevollmächtigten oder dem im Vereinsregister gem. § 26 BGB eingetragenen gesetzlichen Vertreter des Vereins.
- 5.2.3 Werden Entscheidungen früherer Spruchorgane in einem Verfahren angefochten, übersendet die im Rechtsmittelverfahren zuständige Stelle diesem Spruchorgan je eine Kopie der Anfechtung und der neuen Entscheidung zur Kenntnisnahme.
- 5.2.4 Beteiligten Schiedsrichtern steht kein Rechtsmittel zu.
- 5.3 Urteile und Bescheide
Die Urteile und Bescheide müssen enthalten:
- 5.3.1 die Bezeichnung des Spruchorgans und seiner Mitglieder,
- 5.3.2 die Bezeichnung der Beteiligten und des Verfahrens,
- 5.3.3 die Entscheidungsformel, die lauten kann:
 - Das Rechtsmittel wird als unzulässig verworfen.
 - Die angefochtene Entscheidung wird bestätigt.
 - Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben (es folgt eine eigene Entscheidung).
 - Das Rechtsmittel hat sich erledigt.
- 5.3.4 die Kostenentscheidung nach Ziffer 5.5 RO,
- 5.3.5 eine Darstellung des Sachverhaltes,
- 5.3.6 die Entscheidungsgründe,
- 5.3.7 die Rechtsmittelbelehrung.
- 5.4 Verfahren wegen Streitigkeiten gem. Ziffer 2.2. bis 2.4 RO
- 5.4.1 Bei Verfahren nach Ziffer 2.2 bis 2.4 RO sind Verfahrensbeteiligte der Antragsteller und der Antragsgegner.

- 5.4.2 Antragsberechtigt sind:
- Mitglieder des HVV
 - der Vorstand des HVV, die übrigen Organe des HVV in Angelegenheiten, die das jeweilige Organ betreffen.
 - Mitglieder aller Organe des HVV, soweit sie ein eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung in Streitfällen nach Ziffer 2.2 bis 2.4 RO haben.
- 5.4.3 Die Antragsberechtigten stellen einen Antrag an das Verbandsgericht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts.
Dieser Antrag muss enthalten:
- den Antragsteller,
 - den Antragsgegner,
 - eine genaue Beschreibung des Sachverhalts,
 - gegebenenfalls Namen und Adressen von Zeugen und Sachverständigen,
 - einen konkreten Antrag hinsichtlich der Entscheidung des Verbandsgerichts.
- 5.4.4 Der Antrag muss spätestens am 30. Tag nach Entstehung oder bekannt Werden des Antragsgrundes beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingehen.
- 5.4.5 Im Übrigen gelten die Vorschriften von RO 4.3 sinngemäß.
- 5.5 Kosten des Verfahrens
- 5.5.1 In jedem Verfahren nach dieser Rechtsordnung entsteht mindestens eine Verfahrensgebühr gemäß Gebührenordnung Ziffer 6.6.1 bis 6.6.5. Eine weitere Verfahrensgebühr entsteht durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Gebührenordnung 6.5.6.
- 5.5.2 Die Höhe der Verfahrensgebühren im Sinne dieser Rechtsordnung wird jährlich, spätestens einen Monat vor Beginn der Spielsaison, für die folgende Saison durch das Präsidium des HVV festgelegt. Gleichzeitig wird die Höhe der Kilometerpauschale für die Erstattung der Fahrtkosten festgelegt. Erfolgt keine Neuregelung, gelten die Gebührensätze der Vorsaison weiter. Diese Gebühren werden in der Gebührenordnung aufgeführt.
- 5.5.3 Sollten die Auslagen die Verfahrensgebühr übersteigen, werden diese in einem Kostenfestsetzungsbeschluss gemäß der Kostenentscheidung der mit den Kosten belasteten Partei aufgegeben.
- 5.5.4 Für Organstreitigkeiten des HVV untereinander sind keine Gebühren zu entrichten.
- 5.5.5 Bei erfolgreichen Verfahren gegen Fehlentscheidungen von durch den HVV eingesetzten Schiedsrichtern trägt der HVV die Kosten des

Verfahrens. Bei anderen erfolgreichen Verfahren gegen die Fehlentscheidungen von Schiedsrichtern können die Kosten des Verfahrens, dem für die Gestellung des Schiedsrichters verantwortlichen Verein aufgegeben werden.

- 5.5.6 Die Verteilung der Kostenlast eines Verfahrens wird in der Kostenentscheidung geregelt. Die Kostenlast ist im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen zu tragen. Sollte auf einer Seite mehr als ein Verfahrensbeteiligter betroffen sein, so tragen diese Verfahrensbeteiligten ihren Kostenanteil zu gleichen Teilen.

Werden die Kosten des Verfahrens nicht dem Rechtsmittelführer auferlegt, erhält er die eingezahlte Verfahrensgebühr zurück.

- 5.5.7 Jede Mannschaft hat ihre eigenen Auslagen grundsätzlich selbst zu tragen. Ein Kostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen.

- 5.5.8 Die Kostenentscheidung ist mit Rechtsmitteln nicht selbständig anfechtbar.

5.6 Kostenfestsetzungsverfahren

- 5.6.1 Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist vom in erster Instanz zuständigen Bezirksrechtswart zu erstellen. Dies geschieht, sobald die tatsächlichen Kosten des Verfahrens bekannt sind.

Jeder Beteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung seine Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren geltend und ggf. glaubhaft machen. Für Zeugen und Sachverständige beginnt die Frist mit der Beendigung der Anhörung. Später geltend gemachte Kosten werden nicht mehr berücksichtigt.

- 5.6.2 Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen ein mit Gründen versehener Einspruch an den in erster Instanz zuständigen Bezirksrechtswart zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Verbandsgerichts.

- 5.6.3 Bei Rücknahme eines Antrages oder eines Rechtsmittels wird in jeder Instanz, in der die Rücknahme erfolgt, eine verminderte Verfahrensgebühr berechnet, solange nicht Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist oder – soweit eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet – die Entscheidung ergangen ist. Bereits entstandene tatsächliche Auslagen sind in voller Höhe von der zurücknehmenden Partei zu ersetzen, soweit diese Kosten die Rücknahmegebühr (Gebührenordnung Ziffer 6.6.5) übersteigen.

5.7 Einziehung der auferlegten Kosten

- 5.7.1 Die auferlegten Kosten sind im Bankeinzugsverfahren an die Geschäftsstelle des HVV zu zahlen.

- 5.7.2 Eine Zuwiderhandlung gilt als verbandsschädigendes Verhalten.

- 5.8 Zeugen
- 5.8.1 Als Zeugen und Sachverständige im Sinne der Rechtsordnung kommen alle Personen in Betracht, welche nicht für eine der beteiligten Mannschaften unterschriftsberechtigt gemäß Ziffer 5.2.2 RO sind, also auch Spieler. Angehörige des Schiedsgerichtes kommen als Zeugen in Betracht, soweit nicht ihre eigene Entscheidung Gegenstand des Verfahrens ist.
- 5.8.2 Die Zeugen sind zur Wahrheit verpflichtet. Falsche zeugenschaftliche Angaben gegenüber einem Organ dieser Rechtsordnung werden als verbandsschädigendes Verhalten gewertet.
Die Zeugen sind hierauf hinzuweisen.
- 5.8.3 Spieler der beteiligten Mannschaften sind als Zeugen nicht verpflichtet, Angaben zu machen.
Hierauf sind sie hinzuweisen.
- 5.9 Befangenheit
- 5.9.1 Ein Mitglied eines Spruchorgans gilt als befangen und darf an dem Verfahren nicht mitwirken, wenn:
- 5.9.1.1 es selbst oder der Verein, dem es angehört, oder in dem es als Trainer tätig ist, beteiligt ist;
- 5.9.1.2 oder es bereits an einer Entscheidung einer unteren Instanz mitgewirkt hat. Die Teilnahme an einer Entscheidung in einem Eilverfahren gemäß Ziffer 4.4 RO oder einem Wiedereinsetzungsverfahren gemäß Ziffer 6.1 RO ist dabei nicht zu berücksichtigen;
- 5.9.1.3 oder es bereits als Zeuge oder Sachverständiger ausgesagt hat;
- 5.9.1.4 oder sonst eine Besorgnis der Befangenheit besteht.
- 5.9.2 Jeder Verfahrensbeteiligte kann ein Mitglied eines Spruchorgans zu jedem Verfahrensgegenstand wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntniserlangen des Grundes der Besorgnis der Befangenheit zu stellen, spätestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist und der vom als befangen angesehenen Spruchorgan erlassenen Entscheidung.
Bei Befangenheitsanträgen gegen Mitglieder des Verbandsgerichtes kann ein Befangenheitsantrag nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.
Soweit eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, gilt Satz 3 entsprechend.
- 5.9.3 Jedes Mitglied eines Spruchorgans kann sich selbst für befangen erklären. Es ist gemäß Ziffer 5.9.7 RO zu ersetzen.

- 5.9.4 Über einen Befangenheitsantrag gemäß Ziffer 5.9.2 oder Ziffer 5.9.3 RO entscheiden die übrigen Mitglieder des Spruchorgans durch Beschluss. Soweit der Antrag ein Spruchorgan im Sinn der Ziffer 3.3 oder 3.4 (Staffelleitung oder Bezirksrechtswart) betrifft, entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts durch Beschluss.
- 5.9.5 Ist dem Antrag während einer mündlichen Verhandlung stattgegeben, so ist ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.
- 5.9.6 Gegen Entscheidungen wegen Befangenheitsanträgen ist kein Rechtsmittel statthaft.
- 5.9.7 Soweit eine Staffelleitung befangen ist, wird er gemäß der Regel der Ziffer 3.3.7 oder 3.3.8 RO ersetzt; der Bezirksrechtswart wird gemäß der Regel der Ziffer 3.4.3 RO ersetzt; der Vorsitzende des Verbandsgerichts wird gemäß der Ziffer 3.5.5 RO ersetzt; ein Mitglied des Verbandsgerichtes wird gemäß Ziffer 3.6.1 RO ersetzt.
- Sollte aufgrund Befangenheit nach diesen Regelungen ein Spruchorgan dieser Rechtsordnung nicht mehr tätig werden können, wird vom HVV-Vorstand eine geeignete Person als Spruchorgan bestimmt.

6 Besondere Verfahren

- 6.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- 6.1.1 Bei der Versäumung einer Protestfrist oder einer Rechtsmittelfrist kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts gestellt werden, wenn der Protest- oder der Rechtsmittelführer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde und dies glaubhaft macht.
- 6.1.2 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur binnen einer Frist von sieben Tagen nach Kenntniserlangung der Versäumnis der Rechtsmittelfrist gestellt werden. Gleichzeitig muss das versäumte Rechtsmittel nachgeholt werden. 30 Tage nach Zustellung der Entscheidung ist ein Wiedereinsetzungsantrag nicht mehr zulässig.
- 6.1.3 Über Wiedereinsetzungsanträge entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts. Ein Rechtsmittel ist nicht statthaft.
- Wird dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, übergibt der Vorsitzende des Verbandsgerichts den Vorgang mit der Wiedereinsetzungsentscheidung dem zuständigen Spruchorgan zur Entscheidung über den Protest bzw. das eingelegte Rechtsmittel.

- 6.2 Mündliche Verhandlung
 - 6.2.1 Vorbereitung
 - 6.2.1.1 Wird die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt, entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts nach Eingang der Stellungnahmen der Beteiligten und der schriftlichen Zeugenaussagen über die Zulässigkeit des Antrages auf mündliche Verhandlung und gibt der beantragenden Partei ggf. auf, die Verfahrensgebühr gemäß Ziffer 6.5.6 Gebührenordnung sowie einen Vorschuss über tatsächlich anfallende Kosten, insbesondere Fahrtkosten von Beteiligten und Zeugen, innerhalb einer zu setzenden Frist auf das Konto des HVV zu überweisen.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts auf Antrag oder nach eigenem Ermessen entscheiden, dass die mündliche Verhandlung in Form einer Video-Verhandlung online stattfindet.
 - 6.2.1.2 Nach Eingang der Gebühr und des Vorschusses werden die Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen zur mündlichen Verhandlung geladen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann einvernehmlich verzichtet werden. Geht der Verfahrensvorschuss gemäß Ziffer 6.2.1.1 nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, findet die mündliche Verhandlung nicht statt.
 - 6.2.1.3 Wird der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung abgelehnt, wird dies den Beteiligten mitgeteilt. Die Begründung der Ablehnung erfolgt mit der Entscheidung.
 - 6.2.1.4 Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Online-Video-Verhandlung besteht nicht.
 - 6.2.1.5 Liegt ein Antrag auf mündliche Verhandlung nicht vor und entscheidet das Verbandsgericht dennoch, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, werden weder die Gebühr gemäß Gebührenordnung Ziffer 6.5.6 noch ein Kostenvorschuss fällig.
 - 6.2.1.6 Die Zeugen und Sachverständigen sind unter Einhaltung derselben Ladungsfrist unter Angabe des Beweisthemas zu laden.

6.2.2 Durchführung

- 6.2.2.1 Für die Verfahrensbeteiligten sind die in Ziffer 5.2.2 genannten Personen bevollmächtigt. Sie können sich vertreten lassen. Die Vertretung muss durch Vorlage einer Original-Vollmacht nachgewiesen werden. Die Kosten einer Vertretung trägt jede beteiligte Mannschaft ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens selbst.
- 6.2.2.2 Im Falle des Nichterscheinens eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung kann in Abwesenheit des Beteiligten aufgrund des Vortrages der erschienenen Beteiligten und der Aktenlage entschieden werden; im Falle des Nichterscheinens aller Beteiligten zur mündlichen Verhandlung kann in Abwesenheit der Beteiligten aufgrund der Aktenlage entschieden werden.
- 6.2.2.3 Die Ladung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen obliegt dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts.
- 6.2.2.4 Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind insbesondere die Aussagen von Zeugen in ihrem wesentlichen Inhalt niederzulegen.

6.2.3 Zeugenvernehmung

- 6.2.3.1 Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der benannten, aber noch nicht vernommenen Zeugen zu erfolgen. Zeugen können nicht mehr als Zeugen vernommen werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben.

Bleiben Zeugen oder Sachverständige unentschuldigt der Verhandlung fern, so kann das Verbandsgericht nach dem Ergebnis der Verhandlung entscheiden. Die Unmöglichkeit der Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei.

Nach Abschluss der Zeugeneinvernahme sind die Beteiligten berechtigt, an die Zeugen und ggf. Sachverständigen Fragen zu stellen.

Nach Beendigung der Zeugenvernehmung erhält jeder der Beteiligten noch einmal Gelegenheit, zur Sach- und Streitlage Stellung zu nehmen. Das Verbandsgericht entscheidet dann sofort oder teilt mit, dass die Entscheidung schriftlich zugestellt werden wird.

6.3 Gnadenweg

Gegen Entscheidungen, die im Rechtsmittelweg des Verbandes nicht mehr angefochten werden können, steht der Gnadenweg an den Vorstand des HVV offen.

Nach der Anhörung im schriftlichen Verfahren des erkennenden Spruchorgans entscheidet der Vorstand auf entsprechenden Antrag. Der Antrag ist zu begründen; er ist gebührenfrei.

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren und ist endgültig. Sie bedarf keiner Begründung.

6.4 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen, solange der Instanzenzug der Verbandsgerichtsbarkeit nicht ausgeschöpft ist.

6.4.2 Von dem Verbot sind ausgenommen:

Anträge an ordentliche Gerichte, die lediglich zur Wahrung von Fristen gestellt werden.

Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche von Vereinen gegen andere Vereine oder den HVV.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts.

6.5 Verjährung

Die Möglichkeit, Ahndung gemäß Ziffer 2.2 bis 2.4 RO zu beantragen, verjährt nach einem Jahr.

Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem sich der zu ahndende Vorfall ereignet hat.

6.6 Verantwortlichkeit für außen Stehende

Die ordentlichen Mitglieder des HVV können auch für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die in ihrem Auftrag oder mit ihrer Duldung von Personen begangen werden, die der Verbandsgerichtsbarkeit nicht unterliegen.

7 Auszusprechende Strafen

Vergleiche Strafordnung (StrafO).

8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung wurde am 22. Juni 2025 vom Verbandstag beschlossen.